II.

Besteuerung der freiberuflich tätigen Steuerpflichtigen

Steuerabzug von Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit

- (1) Die Einkommensteuer bei Einkünften aus freier schriftstellerischer Tätigkeit, aus freier wissenschaftlicher Forschungs- oder Lehrtätigkeit, aus freiberuflicher Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Komponist, Sänger, Musiker, Schauspieler, Kabarettist, Rezitator und sonstiger Sprecher, Vortragender, Bildreporter, Spielleiter, Intendant, bildender Künstler, Ingenieur, Architekt oder Erfinder wird durch Steuerabzug erhoben.
 - (2) Der Steuerabzug beträgt 14°/o der Entgelte.

§ 5

Abgeltung der Einkommensteuer durch den Steuerabzug

- (1) Die Einkommensteuer für die freiberuflichen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 ist durch den Steuerabzug nach § 4 abgegolten, wenn
 - bei der freiberuflichen Tätigkeit im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zwei technische Hilfspersonen beschäftigt werden,
 - 2. der Steuerpflichtige nicht eine Veranlagung nach § 6 beantragt.
- (2) Beantragt der Steuerpflichtige keine Veranlagung, so hat er die Entgelte aus freiberuflicher Tätigkeit, die nicht dem Steuerabzug nach § 4 unterlegen haben, nachzuversteuern. Die Steuer ist in Höhe von 14°/o dieser Entgelte für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres an das Wohnsitzfinanzamt zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachversteuerung dem Finanzamt durch Abgabe einer formlosen Erklärung anzuzeigen.

§ 6

Veranlagung auf Antrag des Steuerpflichtigen

- (1) Der Steuerpflichtige, der freiberufliche Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 oder derartige Einkünfte und Lohneinkünfte erzielt und im übrigen die Voraussetzung des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 erfüllt, wird auf Antrag zur Einkommensteuer nach der dieser Verordnung beigefügten Grundtabelle E veranlagt.
- (2) Bei der Ermittlung der im Abs. 1 genannten freiberuflichen Einkünfte bedarf es eines Nachweises der Betriebsausgaben nicht, wenn nicht mehr als 30% der Einnahmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

§ 7

Besteuerung anderer Einkünfte

Erzielt der Steuerpflichtige

 neben Einkünften aus einer der im § 4 Abs. 1 aufgeführten freiberuflichen Tätigkeiten, bei der im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zwei technische Hilfspersonen beschäftigt werden,

ode

 neben Einkünften im Sinne der Ziffer 1 und Lohneinkünften

noch andere Einkünfte, die im Kalenderjahr 720 DM übersteigen, o wird die Steuer für die anderen Einkünfte in Höhe des Unterschiedsbetrages festgesetzt, der sich bei Anwendung der Einkommensteuertabelle 10 (Einkommensteuertarif C) zwischen der Steuer für das Gesamteinkommen und der Steuer für das Gesamteinkommen nach Abzug der anderen Einkünfte ergibt. Übersteigen die anderen Einkünfte die Einkünfte im Sinne der Ziffer 1 oder 2, so ist auf das Gesamteinkommen an Stelle der Einkommensteuertabelle 10 die Einkommensteuertabelle 1 (Einkommensteuertarif A) anzuwenden.

§ 8

Besteuerung von Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten mit mehr als zwei technischen Hiifspersonen

- (1) Erzielt der Steuerpflichtige
- Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt und beschäftigt er bei dieser Tätigkeit im Jahresdurchschnitt mehr als zwei technische Hilfspersonen

oder

 Einkünfte im Sinne der Ziffer 1 und Lohneinkünfte,

so ist sein Einkommen nach der Einkommensteuertabelle 10 (Einkommensteuertarif C) zu besteuern. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige noch andere Einkünfte erzielt, die im Kalenderjahr die Einkünfte im Sinne der Ziffer 1 oder 2 nicht übersteigen.

(2) Bei der Ermittlung der im Abs. 1 genannten freiberuflichen Einkünfte bedarf es eines Nachweises der Betriebsausgaben nicht, wenn nicht mehr als 30% der Einnahmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

III.

Gemeinsame Vorschriften

§ 9

Steuerermäßigung für alleinstehende berufstätige Frauen

Verwitwete, geschiedene oder ledige Frauen erhalten eine Steuerermäßigung im Umfang einer Steuerklasse, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind unter 8 Jahren gehört. Das gleiche gilt für Frauen, deren Ehegatte verschollen oder vermißt ist.

§ 10

Kinderermäßigung

(1) Dem Steuerpflichtigen steht für jedes Kind, das zu seinem Haushalt gehört oder überwiegend auf